

SATZUNG DES ALPENVEREINS SÜDTIROL (AVS)

Genehmigt durch die 86. HV vom 12.04.2003

Genehmigt mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 207/1.1. vom 20.08.2003

A ALLGEMEINES

Art. 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

1. Der Verband führt den Namen "Alpenverein Südtirol" (AVS). Er versteht sich als Vereinigung der deutsch- und ladinischsprachigen Bergsteigervereine in Südtirol.
2. Der AVS hat seinen Sitz in Bozen.
3. Der AVS ist ein rechtlich anerkannter Verein im öffentlichen Interesse. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 ZIEL UND ZWECK

1. Ziel und Zweck des AVS ist es, das Bergsteigen, Wandern und andere alpine Sportarten zu fördern und zu pflegen, die Kenntnis der Hochgebirge zu verbreiten und insbesondere die Schönheit und Ursprünglichkeit der Berglandschaft zu erhalten sowie ihre Tiere und Pflanzen zu schützen.
Der AVS sieht außerdem eine besondere Aufgabe darin, die alpine Kultur, die deutsche und ladinische Sprache, die Traditionen und das Brauchtum seines Landes zu fördern und dadurch die Liebe zur Heimat zu pflegen.
Im Besonderen obliegt dem AVS die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und die Betreuung derselben.
2. Die Aufgaben des Verbandes werden angestrebt durch:
 - a) alpine Ausbildung;
 - b) Förderung des Wanderns und Bergsteigens sowie anderer alpiner Sportarten;
 - c) Förderung der Jugend- und Familienarbeit;
 - d) Unterstützung des Bergrettungsdienstes im AVS und Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung;
 - e) Natur- und Landschaftsschutz im Sinne von Sensibilisierung, Vorbild und aktiver Betätigung;
 - f) Bau, Erhaltung und Markierung von Wegen und Steigen im Gebirge, wo dies sinnvoll ist;
 - g) Bau und Führung von Unterkünften, Schutzhütten und Jugendheimen, wo dies sinnvoll ist;
 - h) jegliche Initiativen, die im Leitbild des AVS festgeschrieben sind.
3. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der AVS alle mit dem Verbandszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Liegenschaften und dingliche Rechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten.
4. Auch kann der AVS an AVS-Einrichtungen angeschlossene oder mit diesen verbundene Betriebe jeder Art führen, pachten oder verpachten sowie sich an Unternehmen und Gesellschaften beteiligen, welche Initiativen ergreifen oder verfolgen, die der Förderung des AVS dienen und mit dessen Zielsetzung zu vereinbaren sind.
5. Überdies kann der AVS Veranstaltungen durchführen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung des AVS förderlich, nützlich und notwendig sind.

Art. 3 DAUER

1. Die Dauer des Verbandes AVS ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 MITGLIEDER

1. Mitglieder können jene Vereine, Verbände, Körperschaften und Organisationen werden, deren Satzungen und Ziele im Einklang mit jenen des AVS sind.
2. Soweit es sich nicht um einzelne Gruppen wie den „Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol“ (BRD/AVS)“ sowie den ASK = „Alpenverein Sport Klettern“, um Stiftungen oder andere Organisationen handelt, werden die Mitglieder fortan „Mitgliedsvereine“ genannt.
3. Einzelpersonen als Ehrenmitglieder.

Art. 5 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den AVS.
2. Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an die Landesleitung zu stellen, die über den Antrag entscheidet.
3. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme und die Zuteilung der Stimmrechte erfolgt aufgrund der in diesen Satzungen und in der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien.
4. Gegen die Nichtaufnahme kann Berufung beim Schiedsgericht des AVS eingereicht werden, welches endgültig entscheidet.

Art. 6 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedsvereine haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
2. Sie haben das Recht, an der Willensbildung des AVS, auch durch Stellungnahmen und Anträge, mitzuwirken.
3. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom AVS unterstützt und können alle vom AVS gebotenen Leistungen und Dienste in Anspruch nehmen.

Art. 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:
 - a) in ihrer Bezeichnung den Namen "Alpenverein Südtirol" (AVS) zu führen. Alpenvereins-Sektionen führen den Namen „Alpenverein Südtirol / Sektion ...“;
 - b) was ihre Tätigkeit betrifft, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln;
 - c) die Satzungen, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Verbandorgane einzuhalten bzw. diese durchzuführen;
 - d) einen ausgeglichenen Haushalt zu führen. Der Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen sowie das Leisten von Haftungen müssen von der Landesleitung begutachtet werden;
 - e) die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten;
 - f) an den Hauptversammlungen teilzunehmen;
 - g) allfällige Änderungen, vor allem in der Zusammensetzung der Organe, der Landesgeschäftsstelle des AVS schriftlich mitzuteilen;
 - h) die Änderungen ihrer Satzungen von der Landesleitung des AVS auf Übereinstimmung prüfen zu lassen.

Art. 8 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Verbandes AVS, bzw.
 - b) durch Auflösung
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss des Mitgliedsvereines

2. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den AVS, welche mit einer Vorankündigung von 3 Monaten mitgeteilt werden muss und zu Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereines kann von der Hauptversammlung (HV) beschlossen werden, wenn der Mitgliedsverein:
 - a) die Satzungen oder die Beschlüsse der Verbandsorgane missachtet;
 - b) den Ruf und das Ansehen des AVS schädigt oder die Zielsetzungen des AVS nicht verfolgt;
 - c) die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 - d) den Mitgliedsbeitrag für 2 aufeinander folgende Jahre nicht einbezahlt hat.

4. Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Der ausgeschlossene Mitgliedsverein darf den Namen „Alpenverein Südtirol“ (AVS) und dessen Vereinszeichen nicht mehr verwenden.

5. Gegen den Beschluss der HV kann der betreffende Mitgliedsverein Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.

C VERBANDSORGANE

Art. 9 ORGANE

Organe des AVS sind:

- I. die Hauptversammlung (HV)
- II. die Landesleitung (LL)
- III. der Landesleitungsausschuss (LLA)
- IV. die Rechnungsprüfer (RP)
- V. das Schiedsgericht (SG)

Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 10 AMTSDAUER

1. Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

I. HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 11 DIE HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

1. Die HV ist das oberste Organ des AVS und findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann in ordentlicher bzw. in außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird von der LL einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor Abhaltung derselben, mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.

2. Die HV wird mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Darüber hinaus muss die HV auch auf Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitgliedsvereine einberufen werden.
3. Die HV setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedsvereinen zusammen. Alle Mitgliedsvereine, die den Mitgliedsbeitrag des Vorjahres verrechnet haben, verfügen bei der HV über so viele Stimmrechte, wie ihnen gemäß Art. 13 dieser Satzungen zustehen.

Art. 12

BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

1. Die HV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind.
2. In zweiter Einberufung, welche innerhalb von einem Monat erfolgen muss, ist die HV bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine beschlussfähig.
3. Zur Abänderung der Satzungen bedarf es der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitgliedsvereine und mehr als der Hälfte der Stimmrechte.

Art. 13

ABSTIMMUNG

1. Zur Abstimmung in der HV sind alle Vorsitzenden der Mitgliedsvereine zugelassen. Sie können im Verhinderungsfalle von einem Vorstandsmitglied des eigenen Vereins vertreten werden.

2. Die Stimmberechtigung bei der HV wird durch die Mitgliederzahl der jeweiligen Mitgliedsvereine nach folgendem Schlüssel bestimmt.

Mitgliedsvereine bis einschließlich:

150 Mitglieder - 1 Stimme	200 Mitglieder - 2 Stimmen
250 Mitglieder - 3 Stimmen	300 Mitglieder - 4 Stimmen
350 Mitglieder - 5 Stimmen	400 Mitglieder - 6 Stimmen
450 Mitglieder - 7 Stimmen	500 Mitglieder - 8 Stimmen
600 Mitglieder - 9 Stimmen	700 Mitglieder - 10 Stimmen
800 Mitglieder - 11 Stimmen	900 Mitglieder - 12 Stimmen
1000 Mitglieder - 13 Stimmen	1200 Mitglieder - 14 Stimmen
1400 Mitglieder - 15 Stimmen	1600 Mitglieder - 16 Stimmen
1800 Mitglieder - 17 Stimmen	2000 Mitglieder - 18 Stimmen
2500 Mitglieder - 19 Stimmen	3000 Mitglieder - 20 Stimmen
3500 Mitglieder - 21 Stimmen	4000 Mitglieder - 22 Stimmen
4500 Mitglieder - 23 Stimmen	5000 Mitglieder - 24 Stimmen

über 5000 Mitglieder 1 Stimme je weitere 1000 Mitglieder. Dezimalwerte bis 0,5 werden nach unten abgerundet, über 0,5 nach oben aufgerundet.

In den Verband aufgenommene Stiftungen und Ehrenmitglieder verfügen über 1 Stimme. Mitglieder der Landesleitung haben kein Stimmrecht.

Die Stimmrechte richten sich nach dem Stand der bis zum 31. Dezember des Vorjahres erfüllten Beitragsverpflichtungen.

3. Die Beschlüsse der HV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gleiches gilt bei Wahlen.
4. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Erste Vorsitzende und bei seiner Abwesenheit seine Stellvertreter. Sollte es die HV mehrheitlich als notwendig erachten, so kann diese einen anderen Vorsitzenden bestimmen oder wählen. Die Versammlung bestimmt den Schriftführer und die Stimmzähler.
Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Um die Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten, werden die drei Vorsitzenden gestaffelt in Abständen von je einem Jahr gewählt.
Scheidet ein Mitglied der LL, ein Rechnungsprüfer oder ein Mitglied des Schiedsgerichtes während seiner Amtszeit aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste HV für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin kann die LL ein Ersatzmitglied kooptieren.

Art. 14 ZUSTÄNDIGKEIT DER HV

1. Folgende Zuständigkeiten sind der HV vorbehalten:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung
 - b) Entgegennahme und Beratung des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung der LL
 - d) Genehmigung des Jahresbudgets
 - e) Wahl der drei Vorsitzenden
 - f) Bestellung der Landesleitung (inkl. Wahl der Fachreferenten und Bestätigung der Gruppenreferenten)
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - i) Beschlussfassung über die Neugründung oder Ausgliederung autonomer Betriebe
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der AVS-Mitglieder an die Mitgliedsvereine und deren Aufteilung zwischen Sektion und Landesleitung
 - k) Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedsvereine, der LL und der Referate sowie über Berufung gegen Entscheide der Landesleitung
 - l) Beschlussfassung über Zuweisung oder Entzug von Hüttenverwaltungen bzw. von Wegearbeitsgebieten
 - m) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen
 - n) Genehmigung von vereinspolitischen Grundsätzen
 - o) Genehmigung der Geschäftsordnung (GO) des AVS
 - p) Genehmigung der Satzungsänderungen
 - q) Auflösung des Vereins
 - r) alle übrigen Beschlussfassungen, die vom ZGB der HV vorbehalten sind.

II. LANDESLEITUNG

Art. 15 DIE LANDESLEITUNG (LL)

1. Die Landesleitung (LL) ist das Führungsorgan des AVS und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten und Dritten Vorsitzenden (diese können gleichzeitig ein Referat leiten),
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Juristen
 - e) den Referatsleitern
 - f) einem Vertreter des BRD / AVS sowie
 - h) Fachreferaten
Diese betreuen spezielle Fachgebiete innerhalb des Verbandes.
 - i) Gruppenreferaten
Diese vertreten die einzelnen Gruppierungen innerhalb des Verbandes. Die Gruppenreferenten werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenreferate von der HV bestätigt.
 - j) Bis zu 3 durch die LL kooptierten Mitgliedern. Nach deren Bestätigung durch die nächste HV besitzen sie Stimmrecht.
2. Der BRD / AVS und die einzelnen Gruppenreferate werden durch die Referatsleiter oder durch die von ihnen delegierten Personen vertreten.

3. Die Gruppenreferate können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche nicht im Widerspruch zu den Satzungen des AVS steht und von der LL genehmigt werden muss.

**Art. 16
ZUSTÄNDIGKEIT DER LANDESLEITUNG (LL)**

1. Die LL ist für alle Angelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung des AVS zuständig, sofern diese nicht der HV vorbehalten sind.

Die konkreten Zuständigkeiten der Landesleitung sind:

- a) Durchführung der Geschäfte des AVS gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung, nach den von der HV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüssen;
- b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung
- c) Bestellung des Landesleitungsausschusses (LLA)
- d) Genehmigung der Geschäftsordnung der Gruppenreferate
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes
- f) Vorbereitung und Vorlage der Mustersatzungen für Sektionen
- g) Anstellung bzw. Entlassung des Geschäftsführers
- h) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden.

2. Die LL ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

III. LANDESLEITUNGS-AUSSCHUSS

**Art. 17
DER LANDESLEITUNGS-AUSSCHUSS (LLA)**

1. Der Landesleitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem Zweiten Vorsitzenden
- c) dem Dritten Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) drei weiteren Mitgliedern der LL (werden durch diese ernannt)

2. Der LLA beschließt über dringende Geschäfte und Maßnahmen, so weit sie nicht in die Autonomie der Referate, der LL oder der Geschäftsführung gehören.

**Art. 18
ZUSTÄNDIGKEIT DES LLA**

1. Der LLA ist grundsätzlich das Vollzugsorgan der Verbandsleitung und kann einzelne Zuständigkeiten dem Geschäftsführer übertragen-
2. Der LLA berät und beschließt unter Berücksichtigung der Satzungen, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der übergeordneten Organe über alle Fragen, soweit sie nicht anderen Gremien vorbehalten sind.
3. In dringenden Fällen kann der LLA auch in den der LL vorbehaltenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, welche der LL bei der nächsten Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden müssen.

**Art. 19
DER VORSITZENDE**

1. Der Erste Vorsitzende vertritt den AVS nach außen, vor Gericht, den Behörden und Dritten gegenüber.
Er leitet den AVS im Einvernehmen mit den Verbandsorganen und ihren Weisungen und übt alle anderen ihm übertragenen Befugnisse aus.

2. Der Erste Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der Dritte Vorsitzende die Vertretung. Der Erste Vorsitzende kann sich bei Veranstaltungen auch durch Dritte vertreten lassen. Diesen ist es untersagt, verpflichtende Vereinbarungen für den Verein einzugehen.

IV. RECHNUNGSPRÜFER

Art. 20

1. Die HV wählt drei Rechnungsprüfer (RP). Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
2. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Geschäfts- und Finanzgebarung des Vereins und der Landesleitung zu überprüfen. Sie sind auch befugt, jene der Referate zu kontrollieren.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Hauptversammlung über die Jahresrechnung und über ihre Tätigkeit.

V. SCHIEDSGERICHT

Art. 21

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei effektiven Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
2. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle effektiven Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidungen aller Streitfälle zuständig, die aus dem Verbands- und Mitgliedsverhältnis sowie bei Auslegung der Satzungen und der Geschäftsordnung entstehen können.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ist an keine Formvorschrift gebunden. Dessen Entscheidungen sind endgültig.

D SONSTIGES

Art. 22 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung (GO) wird durch die LL erlassen und tritt nach Genehmigung durch die HV in Kraft.

Art. 23 LANDESGESCHÄFTSSTELLE (LGS)

1. Der Landesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Verbandsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen der Verbandsorgane und des Vorsitzenden. Ihr steht der Geschäftsführer vor.
2. Der Geschäftsführer nimmt an der HV und an den Sitzungen der LL und des LLA mit beratender Stimme teil.

Art. 24 VEREINSVERMÖGEN

1. Das gesamte Vereinsvermögen, sei es beweglicher oder unbeweglicher Art, auch wenn dasselbe von Referaten erworben und/oder zweckbestimmt verwaltet wird, ist ausschließlich Eigentum des AVS.

2. Liegenschaften, welche aus Mitteln des AVS erworben werden, sind Eigentum des AVS.
3. Ankäufe und Verkäufe von Liegenschaften und die Durchführung von Bauvorhaben müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden.
4. Die LL überlässt in der Regel die Aufsicht und/oder die Führung der einzelnen Hütten und Liegenschaften den Mitgliedsvereinen. Die entsprechenden Miet- oder Pachtverträge werden von der LL abgeschlossen.
5. Den hüttenverwaltenden Mitgliedsvereinen kann vom Pachtzins eine jährliche Vergütung zugeführt werden. Solche Zuwendungen dürfen nur für institutionelle Tätigkeiten im Sinne der Vereinsziele verwendet werden.

Art. 25 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des AVS, über die eventuelle Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren und über die grundsätzlichen Abwicklungsmodalitäten der Liquidation, entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliedsvereine und der Stimmrechte.
2. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, entscheidet über die Verwendung der nach der Liquidierung verbleibenden Vermögenswerte, welche nur gemeinnützigen Zwecken, im Sinne der Vereinsziele, zugeführt werden dürfen.

Art. 26 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der AVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des AVS dürfen nur zweckgebunden verwendet werden, wobei eine Ausschüttung von eventuellen Gewinnen oder Reserven unter den Mitgliedsvereinen in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Art. 27 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt nach erfolgter Registrierung und Genehmigung mit Dekret des Landeshauptmannes, bzw. nach dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol in Kraft.